

Ausferligung

(2 B) 53 Ss-OWi 242/12 (116/12) Brandenburgisches Oberlandesgericht

53 Ss-OWi 245/12 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg 25 OWi 198/09 Amtsgericht Eisenhüttenstadt 234 Js-OWi 17133/09 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Mandant hat Abschrift





Brandenburgisches Oberlandesgericht Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic, Wulffstraße 14, 12165 Berlin-Steglitz,

wegen

fahrlässigen Führens eines Kahlschlages

hat der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Senat für Bußgeldsachen durch

den Richter am Oberlandesgericht als Einzelrichter

12. Juni 2012

am

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 349 Abs. 2, Abs. 4StPO,

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 15. Februar 2012 im Rechtsfolgenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit eine Entscheidung über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gemäß § 18 OWiG nicht getroffen worden ist.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Eisenhüttenstadt zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt verhängte gegen den Betroffenen mit Urteil vom 2. September 2009 wegen fahrlässigen Führens eines Kahlschlagesentgegen § 10 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) eine Geldbuße von 5000,- Euro.

Nach den Feststellungen hat der Betroffene auf einem im Jahr 1991 erworbenen und später nicht mehr als Ackerland bewirtschafteten Grundstück am 21. Dezember 2008 auf einer Fläche von 9,3 Hektar die dort inzwischen aufgewachsenen Bäume zum größten Teil beseitigt.

Auf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen hob der Senat das angefochtene Urteil mit Beschluss vom 13. September 2011 (Az.: 2 Ss (OWi) 3 B/10) im Rechtsfolgenausspruch auf und verwies die Sache insoweit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück.

Mit Urteil vom 15. Februar 2012 hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt gegen den Betroffenen eine Geldbuße in Höhe von 1.500,- EUR verhängt. Dagegen hat der Betroffene erneut Rechtsbeschwerde eingelegtund diese mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 2. April 2012 rechtzeitig begründet. Er rügt die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen.

Die Rechtsbeschwerde hat teilweise Erfolg.

П.

Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge zulässig und hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Rechtsfolgenausspruch des angefochtenen Urteils kann keinen Bestand haben, soweit eine Entscheidung über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gemäß § 18 OWiG nicht getroffen worden ist.

Angesichts der Höhe der Geldbuße und den in dem angefochtenen Urteil dargestellten Einkommensverhältnissen des Betroffenen hatte Anlass zur Prüfung bestanden, ob diesem eine sofortige Zahlung der gesamten Geldbuße zuzumuten ist. Zwar hat sich das Amtsgericht im Grundsatz mit dieser Frage befasst. Es hat ausgeführt, der Betroffene habe angegeben, nicht zu wissen, wie er die Geldbuße bezahlen solle. Eine entsprechende Entscheidung hat es aber nicht getroffen. Dies ist ein sachlich-rechtlicher Fehler des Urteils, weil die Anwendung des § 18 OWiG bei Vorliegen seiner Voraussetzungen zwingend ist (§ 18 Satz 1 OWiG; vgl. Senatsbeschluss vom 6. März 2012, Az.: 2 Ss 5/12 zu § 42 StGB).

Insoweit heißt es in dem Urteil (UA S. 4): "Gleichwohl bestehen auf Antrag Möglichkeiten der Ratenzahlung, so dass eine einmalige erhebliche finanzielle Belastung abgefedert und vermieden werden kann".

Dies ist in zweifacher Hinsicht fehlerhaft. Zum einen ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 18 OWiG ein Antrag für die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht erforderlich. Diese sind dem Betroffenen bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu gewähren.

Zum anderen hat das Amtsgericht selbst gesehen, dass die verhängte Geldbuße für den Betroffene eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Dann durfte es aber die Entscheidung über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nicht der Vollstreckungsbehörde überlassen, sondern musste selbst darüber befinden. Diese Verpflichtung besteht in jeder Lage des

Bußgeldverfahrens (vgl. Mitsch in KK-OWiG, 3. Aufl., § 18 Rn. 11), also auch für das eine Geldbuße festsetzende Tatgericht.

Der Senat kann vorliegend nicht in der Sache selbst entscheiden. Dafür bieten die Urteilsfeststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen keine zuverlässige Grundlage. Zwar geht das Amtsgericht davon aus, dass der Betroffenen außer seiner Rente über keine weiteren Einkünfte verfügt. Die Rente gibt das Urteil mit 841,- EUR an. Offen bleibt aber, ob es sich dabei um den Brutto- oder Nettobetrag handelt. Auch zu der Frage, ob und inwieweit der Betroffene mit weiteren, möglicherweise zu berücksichtigenden finanziellen Verpflichtungen belastet ist, teilt das Urteil nichts mit.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde ist unbegründet im Sinne der §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 349 Abs. 2 StPO.

